



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus

§ 1 Grundsätze

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege.

Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Cottbus und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

§ 3 Umfang und Art der Reinigungspflicht

(3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte.



STADT COTTBUS
CHOSEBUZ

§ 4 Umfang und Art des Winterdienstes

Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. **Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist;** ihre Verwendung ist nur erlaubt

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder-abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.



STADT COTTBUS
CHOSEBUZ

(3) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Recherche zum Streumiteleinsatz

Ergebnis:

Stadt Cottbus als Anlieger:

Auf Geh/Radwegen und Fahrbahnen wird als Streumittel ausschließlich Kies verwendet.

eG Wohnen als Anlieger:

Geh/Radwege und Fahrbahnen werden geschoben und mit Sand abgestreut.

GWC als Anlieger:

Die durch die GWC GmbH vertraglich gebundenen Firmen führen den Winterdienst auf den verantwortlichen Flächen je nach Firma mit folgenden Mitteln durch:

- Streusand/ Kies Korngröße 0-4mm
- 66% Sand 0/2 u. 33% Edelsplitt 2/5
- Streukies 0/2mm (Fa. ALBA, Mischgut wie auf den Stadtflächen entsprechend der Abstimmung zwischen Stadt u. ALBA)

Es erfolgt auf den GWC- Flächen kein Einsatz von reinem Streusalz. Bei extrem Wetterlagen kann es jedoch bei Behindertenauffahrten Treppen oder Schrägen in Ausnahmefällen zum Einsatz von Salz kommen.



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Winterdienstleistungen im Vergleich

	Kalkulation 2016	voraussichtliches Ist 2016
Winterdiensttage	75	70
Winterdienst Fahrbahn		
Kontrollfahrten	3.815 km	4.260 km
Räumen/Streuen	22.527 km	16.890 km
Winterdienst Geh/Radweg		
Kontrollfahrten	970 km	1.290 km
Räumen/Streuen	4.193 km	3.110 km
Streugut		
Salz:	1.706 t	1.261 t
Sand:	688 t	789 t



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Vergleich Januar 2016/2017

	Januar 2016	Januar 2017	Kalkulation 2017
Winterdiensttage	26	31	67
Winterdienst Fahrbahn			
Kontrollfahrten	1.460 km	1.939 km	3.985 km
Räumen/Streuen	10.763 km	13.735 km	14.695 km
Winterdienst Geh/Radweg			
Kontrollfahrten	543 km	553 km	849 km
Räumen/Streuen	1.897 km	2.297 km	2.531 km
Streugut			
Salz:	835 t	883 t	1.073 t
Sand:	324 t	594 t	454 t